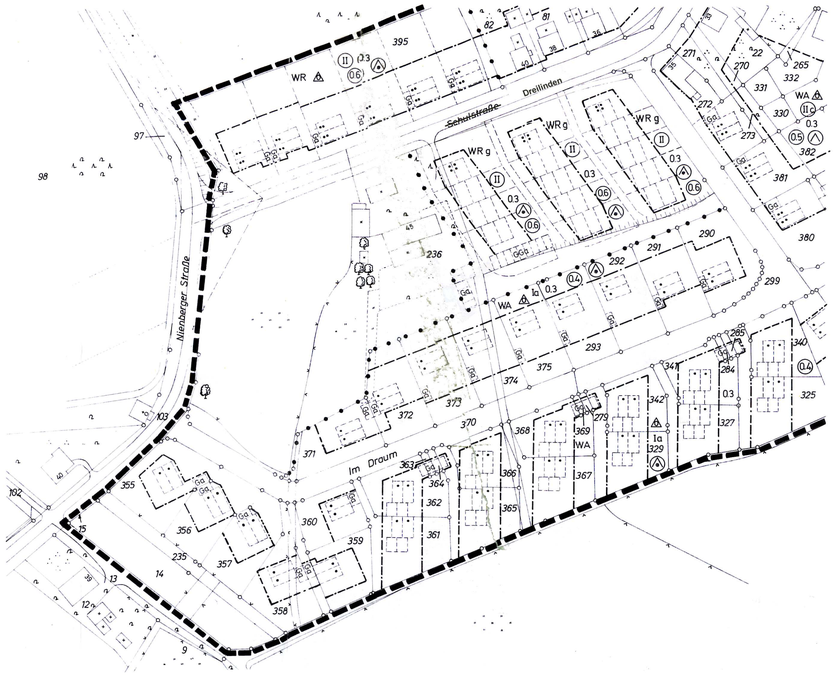
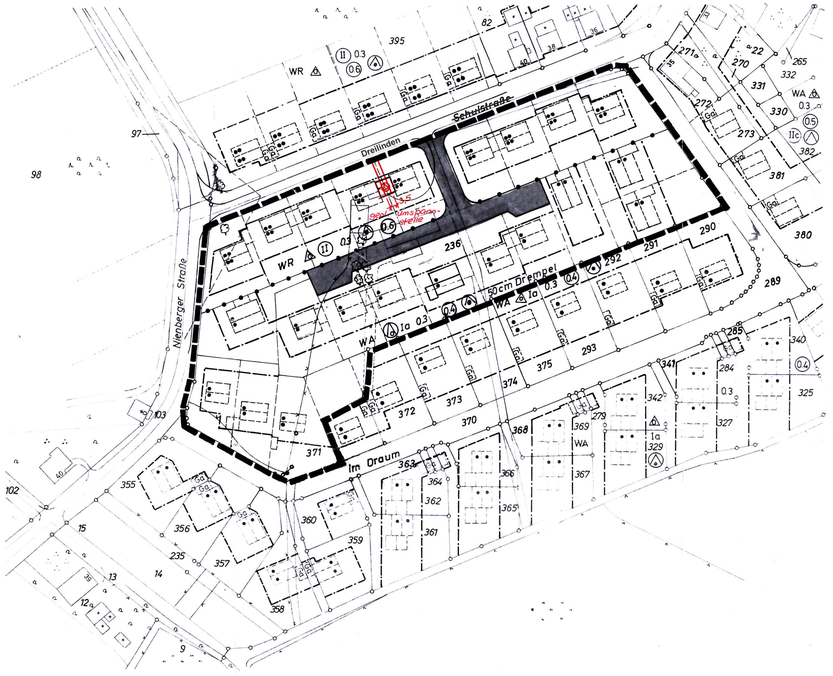
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

GENEHMIGTER BEBAUUNGSPLAN



1. GEÄNDERTER BEBAUUNGSPLAN



1. Ausfertigung

Änderung gemäß Ratsbeschluß vom 14. 6. 1971

FESTSETZUNGEN

Grenze des Änderungs-plangebietes	WA	Allgemeines Wohngebiet
Baugrenze	WR	reines Wohngebiet
Baulinie	g	geschlossene Bauweise
Grenze der baulichen Nutzung	a	offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig freistehend max. 2 Wohnungen
gepl. Flurstücksgrenze	1a	Anzahl der Vollgeschosse
gepl. Bebauung	0.3	Grundflächenzahl
private Verkehrsfläche	0.4	Geschoßflächenzahl
	II	Anzahl der Vollgeschosse zwingend
Dachneigung 25 - 30°	0.6	Geschoßflächenzahl nur max. 2 Wohnungen

Alle sonstigen Festsetzungen, Bezeichnungen und Darstellungen bleiben, dem am 19. Mai 1969 genehmigten und rechtskräftigen Bebauungsplan entsprechend bestehen. - Es gilt die Bau NVO 1968 (BGBl. I S. 1237) -
Begründung des Änderungsplanes ist auf besonderem Blatt beigefügt.

Aufgestellt:
Münster/Westf, den 4.3.1971

Amt Sankt Mauritz
Der Amtsdirektor
- Bauamt -
In Vertretung
(Plagemann)
tech. Beigeordneter

Gemeinde Sankt Mauritz
Der Gemeindedirektor
(Bücker)
Amtsdirektor

Dieser Änderungsplan ist gemäß § 2 Abs.1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I Seite 341) auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 24.11.1970 aufgestellt worden.
Er hat mit Begründung gemäß § 2 Abs.6 BBauG auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 24.11.1970 in der Zeit vom 13.4.1971 bis einschließlich 14.5.1971 öffentlich ausgelegen.
Der Änderungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 14.6.1971 als Ortssatzung erlassen worden.

Sankt Mauritz, den 14. 6. 1971
(Bracht)
Bürgermeister
(Oeltermann)
Ratsmitglied
(Debuan)
Schriftführer

Dieser Änderungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 11. Okt. 1971, Aktenzeichen 34.3.1-5267 genehmigt worden.

Münster, den 11. Okt. 1971.
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Dieser Änderungsplan mit Begründung hat gemäß § 12 BBauG vom 25.11.1971 bis einschließlich 27.12. 1971 öffentlich ausgelegen.
Seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Münster vom 24.11.1971 bekanntgemacht worden.

Münster, den 10. Januar 1972
Amt Sankt Mauritz
Der Amtsdirektor
(Bücker)

GEMEINDE SANKT MAURITZ

1. ÄNDERUNGSPLAN
ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 8

SPRAKEL

GEMARKUNG SANKT MAURITZ
FLUR 3
MASSTAB 1 : 1000